



# **Gebührenverordnung (GebüVo)**

DER GEMEINDE TRUTTIKON

Gültig ab 15. September 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	1
Art. 1 Gegenstand der Verordnung .....	1
Art. 2 Gebührenpflicht .....	1
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen.....	1
Art. 4 Bemessungsgrundlagen .....	1
Art. 5 Gebührentarif.....	2
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung.....	2
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung .....	2
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung.....	2
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand.....	2
Art. 10 Kostenvorschuss .....	3
Art. 11 Mehrwertsteuer .....	3
Art. 12 Fälligkeit .....	3
Art. 13 Verzugszins.....	3
Art. 14 Gebührenverfügung .....	3
Art. 15 Mahnung und Betreibung .....	3
Art. 16 Verjährung.....	3
<b>II. Die einzelnen Gebühren</b> .....	4
Verwaltung allgemein .....	4
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren.....	4
Art. 18 Gesuch um Informationszugang.....	4
Bauwesen .....	4
Art. 19 Grundlagen.....	4
Art. 20 Gebührenbemessung .....	4
Art. 21 Gebührenrahmen .....	4
Art. 22 Gebührenreduktion.....	4
Art. 23 Besondere Anwendungsfälle.....	5
Art. 24 Planungen .....	5
Art. 25 Grabarbeiten .....	5
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen.....	5
Art. 26 öffentliche Bauten, Anlagen, Festbänke .....	5
Bürgerrecht.....	5
Art. 27 Schweizerinnen und Schweizer.....	5

Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer .....	6
Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen .....	6
Einwohnerkontrolle .....	6
Art. 30 Einwohnerkontrolle .....	6
Feuerwehrwesen .....	6
Art. 31 Feuerwehr .....	6
Finanzen und Steuern .....	6
Art. 32 Steuerausweise .....	6
Friedhofswesen .....	7
Art. 33 Bestattungskosten .....	7
Art. 34 Grabunterhalt und Grabpflege .....	7
Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen .....	7
Art. 35 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen .....	7
Lebensmittelkontrolle .....	7
Art. 36 Lebensmittelkontrolle .....	7
Polizeiwesen .....	7
Art. 37 Gastgewerbepatente .....	7
Art. 38 Hinausschieben der Schliessungsstunden .....	7
Art. 39 Abgaben auf gebranntes Wasser .....	8
Art. 40 Hunde .....	8
Art. 41 Waffenerwerbsscheine .....	8
Art. 42 Weitere polizeiliche Bewilligungen .....	8
Schulwesen .....	8
Art. 43 Freiwillige Angebote der Schule .....	8
Art. 44 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren, Schulbus .....	8
Art. 45 Schulergänzende Betreuung .....	8
Nutzung öffentlichen Grundes .....	9
Art. 46 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung .....	9
Rechtspflege .....	9
Art. 47 Neubeurteilungen .....	9
Art. 48 Friedensrichter .....	9
<b>III. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>9</b>
Art. 49 Übergangsbestimmung .....	9
Art. 50 Inkrafttreten .....	9

Die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2018 erlässt, gestützt auf Art. 12, Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 29. November 2009 folgende Verordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### **Art. 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen, sofern keine anderslautende Abmachung vorliegt.

<sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.

### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

## **Art. 5 Gebührentarif**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat/ legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>4</sup> Der Gebührentarif wird publiziert.

## **Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung**

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.

## **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

## **Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

## **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

<sup>1</sup> Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

#### **Art. 10 Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

#### **Art. 11 Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

#### **Art. 12 Fälligkeit**

Fälligkeiten von Forderungen richten sich nach § 29a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

#### **Art. 13 Verzugszins**

Verzugszinsen richten sich nach § 29a des Verwaltungspflegegesetzes.

#### **Art. 14 Gebührenverfügung**

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

<sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

#### **Art. 15 Mahnung und Betreibung**

<sup>1</sup> Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

#### **Art. 16 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **II. Die einzelnen Gebühren**

### **Verwaltung allgemein**

#### **Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

<sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

#### **Art. 18 Gesuch um Informationszugang**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

### **Bauwesen**

#### **Art. 19 Grundlagen**

<sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

#### **Art. 20 Gebührenbemessung**

Sämtliche Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

#### **Art. 21 Gebührenrahmen**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

<sup>2</sup> Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>3</sup> Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 verrechnet.

<sup>4</sup> Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 5'000 Franken.

<sup>5</sup> Die Minimalgebühr beträgt 200 Franken.

#### **Art. 22 Gebührenreduktion**

<sup>1</sup> Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50% reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und

sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neuurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

<sup>2</sup> Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, werden die Gebühren um 50% reduziert. Dies gilt insbesondere für die folgenden behördlichen Entscheide:

- a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
- b) Beurteilung von Abänderungsplänen
- c) einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren
- d) Behandlung von Vorentscheiden

<sup>3</sup> Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 5 in jedem Fall 200 Franken.

### **Art. 23 Besondere Anwendungsfälle**

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

### **Art. 24 Planungen**

<sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

<sup>2</sup> Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

### **Art. 25 Grabarbeiten**

Für die Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet wird ein Grabentarif erhoben.

## **Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen**

### **Art. 26 Öffentliche Bauten, Anlagen, Festbänke**

<sup>1</sup> Für die Benützung der öffentlichen Anlagen, Bauten, Festbänke werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung erhoben.

<sup>2</sup> Für ortsansässige Vereine, Institutionen und Private ist die Benützung unter gewissen Voraussetzungen der Gebührentarif reduziert oder gebührenfrei.

## **Bürgerrecht**

### **Art. 27 Schweizerinnen und Schweizer**

<sup>1</sup> Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist gebührenfrei.

<sup>2</sup> Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.



## **Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer**

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

## **Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen**

<sup>1</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

<sup>2</sup> Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

<sup>3</sup> Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.

<sup>4</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 100% der vollen Gebühr.

## **Einwohnerkontrolle**

### **Art. 30 Einwohnerkontrolle**

<sup>1</sup> Das Personenmeldeamt/die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

## **Feuerwehrwesen**

### **Art. 31 Feuerwehr**

<sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, werden die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz durch den Zweckverband Feuerwehr festgelegt.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

## **Finanzen und Steuern**

### **Art. 32 Steuerausweise**

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

## **Friedhofswesen**

### **Art. 33 Bestattungskosten**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

<sup>2</sup> Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

### **Art. 34 Grabunterhalt und Grabpflege**

<sup>1</sup> Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden direkt vom Friedhofsgärtner in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## **Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen**

### **Art. 35 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen**

<sup>1</sup> Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Zentrum für Pflege und Betreuung (ZPBW) gilt das Pflegegesetz. Die Gebühren werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

<sup>2</sup> Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz.

## **Lebensmittelkontrolle**

### **Art. 36 Lebensmittelkontrolle**

<sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

## **Polizeiwesen**

### **Art. 37 Gastgewerbepatente**

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten maximal 500 Franken.

### **Art. 38 Hinausschieben der Schliessungsstunden**

<sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 500 Franken erhoben.

<sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 2'000 Franken erhoben.

<sup>3</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

### **Art. 39 Abgaben auf gebrannte Wasser**

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgaben richten sich nach dem Gastgewerbegesetz und der Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

### **Art. 40 Hunde**

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 150 bis 200 Franken.

### **Art. 41 Waffenerwerbsscheine**

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

### **Art. 42 Weitere polizeiliche Bewilligungen**

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

## **Schulwesen**

### **Art. 43 Freiwillige Angebote der Schule**

Für freiwillige Angebote der Schule werden Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport,
- freiwillige Lager wie Skilager
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse

### **Art. 44 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren, Schulbus**

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens 100 Franken.

### **Art. 45 Schulergänzende Betreuung**

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

## **Nutzung öffentlichen Grundes**

### **Art. 46 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung**

<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

<sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

## **Rechtspflege**

### **Art. 47 Neubeurteilungen**

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt 100 bis 500 Franken.

### **Art. 48 Friedensrichter**

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 49 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

### **Art. 50 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Truttikon am 20. Juni 2018 beschlossen:

Im Namen der Gemeindeversammlung Truttikon

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

\_\_\_\_\_  
Sergio Rämi

\_\_\_\_\_  
Verena Siegwart